Bundesland
Oberösterreich

Kurztitel
Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 39/2022

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 26

Inkrafttretensdatum
01.05.2022

Abkürzung
Oö. HaBV 2022

Index
61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 26
Lagerung von festen Brennstoffen in Heizräumen

Eine Lagerung von festen Brennstoffen in Heizräumen ist unzulässig. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Pellets in Heizräumen bei Feuerstätten von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung mit automatischer Beschickung in Lagerbehältern bis zu einer Menge von höchstens 15 m³, wenn die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt werden. Dabei ist im Hinblick auf die Abstände die Bestimmung des § 8 Abs. 3 einzuhalten.

Im RIS seit
02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am
02.05.2022

Gesetzesnummer
20001198

Dokumentnummer
LOO40023557